



Genehmigungsbescheid

vom 13.02.2014

AZ.: 53.0103/13/4.1.8-16-Wu/Moj

Wacker Chemie AG
Emdener Straße 117
50769 Köln

Errichtung und Betrieb eines zweiten Ethylenpufferbehälters

1. Tenor

Auf Antrag der Wacker Chemie AG vom 01.08.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Wacker Chemie AG, Emdener Straße 117, 50769 Köln, wird gemäß § 6 BImSchG i. V. m. § 16 BImSchG und § 2 Abs. 1 Nr. 1a) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 4.1.8 des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer zur Herstellung von Kunststoffen (hier: Polymerdispersionen), in 50769 Köln, Emdener Straße 117, Gemarkung Worringen, Flur 90, Flurstück 255 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Druckbehälters zur Lagerung von Ethylen mit maximal 100 bar einschließlich Verrohrung mit dem vorhandenen Behälter sowie den vorhandenen Befüll- und Entnahmesystemen

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Änderung begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) festgesetzt.

Die Gebühr ergibt sich gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) anhand der Errichtungskosten (E), dies sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Von Ihnen wurden Errichtungskosten in Höhe von 680.000,00 Euro angegeben. Die Gebühr wird anhand der folgenden Formel [Euro

$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$] berechnet, sie beläuft sich jedoch auf mindestens 500,00 Euro. Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 3.290,00 Euro.

Die Gebühr für meine Zulassung gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG vom 25.11.2013 (Az. 53.0103/13/4.1.8-8a-Wu/Moj) errechnet sich gemäß Tarifstelle 15.a.1.2 der AVerwGebO. Diese beträgt $\frac{1}{3}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 der AVerwGebO, hier $\frac{1}{3}$ von 3.290,00 Euro, also 1.096,67 Euro. Die Festsetzung der Gebühr für die Zulassung gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG ist im Zulassungsbescheid Az. 53.0103/13/4.1.8-8a-Wu/Moj vom 25.11.2013 bereits erfolgt.

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, wird - unabhängig vom Gegenstand und Reichweite des vorausgegangenen Bescheides – insgesamt $\frac{1}{10}$ der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet. Im vorliegenden Fall reduziert sich die Gebühr um $\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 in Höhe von 1.096,67 Euro, also um 109,67 Euro auf insgesamt 3.180,33 Euro.

Die Gesamtgebühr vermindert sich um 30 vom Hundert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Nach Vorlage ihrer Zertifizierungsurkunde verringert sich die zu zahlende Gebühr damit um 954,10 Euro auf eine Höhe von gerundet 2.226,00 Euro.

Zusätzlich werden Ihnen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 GebG NRW die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung in Rechnung gestellt, diese belaufen sich auf:

Screeningergebnis UVPG

40,32 €

Es wird eine Gesamtgebühr in Höhe von **2.266,32 € (in Worten: zweitausendzweihundertsechundsechzig Euro und zweiunddreißig Eurocent)** festgesetzt.

Ich bitte den Betrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieser Kostenentscheidung an die

Landeskasse Düsseldorf

Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen

Konto-Nr.: 96560

BLZ: 300 500 00

IBAN: DE34300500000000096560

BIC: WELADED

unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks:

„0303788010313WACKER“

zu überweisen.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 01.08.2013 reichte die Wacker Chemie AG bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen, hier Polymerdispersionen am o. g. Standort ein.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG und der 9. BImSchV durchgeführt. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und die Auslegung der Antragsunterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG entfallen.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde der Antrag den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Prüfung vorgelegt:

- Stadt Köln als:
 - Planungsamt
 - Brandschutzingenieur
 - Bauordnungsamt
- Fachbereich 74 des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- die Dezernate 52, 53 und 55 meines Hauses.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Der § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf der Grundlage des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Grundstück, auf dem die Änderungen durchgeführt werden sollen, liegt im Innenbereich nach § 34 Abs. 2 BauGB und ist mit dem Gebietscharakter GI-Industriegebiet zu beurteilen. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.11.2013, Az. 574/1-6-32/13, erteilt. Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen soll gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn:

1. der Träger des Vorhabens dies beantragt und
2. erkennbar ist, dass aufgrund der vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Der Antrag auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung datiert vom 01.08.2013.

Bei den beantragten Änderungen handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines zweiten Druckbehälters für Ethylen mit max. 100 bar, sowie die Verrohrung dieser Pufferanlage mit dem bereits vorhandenen Puffer sowie den vorhandenen Befüll- und Entnahmesystemen.

Es handelt sich hier um die Änderung einer Anlage nach Ziffer 4.1.8 des Anhangs der 4. BImSchV, diese wäre im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Die Änderung für sich gesehen stellt keine Anlage der Ziffer 4.1.8 dar, die Produktionsmengen werden durch die geplante Änderung

nicht erhöht. Daher ist hier gemäß dem Erlass V-2 8001.8.31 vom 16.03.2007 bei der Betrachtung der Mengenschwellen des Anhangs zur 4. BImSchV in Bezug auf die Frage „Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit“ auf den Änderungstatbestand abzustellen.

Außerdem sind die nachteiligen Auswirkungen der Änderungen bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb im Verhältnis zu den Vorteilen als gering einzustufen bzw. werden durch die getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen. Die Änderungen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte damit abgesehen werden.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Das Vorhaben ist somit nach § 6 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.2.2 UVP

Bei der hier betrachteten Anlage handelt es sich entsprechend 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein UVP-pflichtiges Vorhaben. Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Dementsprechend ist zu prüfen, ob das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 25.11.2013 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und im Internet der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

5. Nebenbestimmungen

Allgemeines

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist die Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Brandschutz

- 5.3 Das vorhandene Brandschutzkonzept ist bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage um die beantragte Änderung fortzuschreiben.

6 Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn

sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Die Antragstellerin haftet für alle durch den Betrieb und das Bestehen der Anlage entstehenden Schäden nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 6.7 Für die betrachtete Anlage ist das BVT-Merkblatt „Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von Polymeren“ maßgeblich.

7**Antragsunterlagen**

| lfd. Nr. | Inhalt |
|---------------|---|
| Ord. 1 | |
| 1. | Anschreiben vom 01.08.2013 |
| 2. | Inhaltsverzeichnis |
| 3. | Formular 1 |
| 4. | Erläuterungsbericht |
| 5. | Formulare 2-5 |
| 6. | Pläne und Fließbilder |
| 7. | Unterlagen gem. § 4b der 9. BImSchV |
| 8. | Sicherheitsdatenblätter |
| 9. | Gefahrenabwehrplan |
| 10. | Angaben zum UVPG |
| 11. | Einverständniserklärung Betriebsrat und Standortfeuerwehr |
| 12. | Statische Berechnung |
| Ord. 2 | Betriebsgeheime Unterlagen |

8**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellofplatz, 50667 Köln zu erklären.

Die Klage hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686) keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Beauftragten ver-
säumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet wer-
den.

Im Auftrag

gez.

Morjan